

21.01.2021

Kleine Anfrage 4860

der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD

Wie steht es um den Schülerverkehr im Pandemiebetrieb?

Das wiederholte Aussetzen des Präsenzunterrichts und die reduzierte Nutzung des ÖPNV insgesamt haben zu großen Umsatzeinbußen bei Verkehrsbetrieben und -verbänden geführt. Aufgrund der Umlagefinanzierung muss dieses Defizit von den kommunalen Kassen aufgefangen werden. Als Gegenmaßnahme wurden vielerorts die Busfahrpläne ausgedünnt, teils findet der Verkehr im Ferienbetrieb statt.

Dies widerspricht allerdings dem seitens der Landesregierung ausgegebenen Ziel, für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ein Betreuungsangebot an den Schulen aufrecht zu erhalten. Eltern, die berufstätig sind – beispielsweise als Erzieher/-innen, Lehr- oder Pflegekräfte – und deren Kind die Schule besucht, sind darauf angewiesen, dass auch der Schulbus verlässlich fährt. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 4289 (LT-Drs. 17/11268) verweist die Landesregierung darauf, dass die Eltern nach § 41 Abs. 1 SchulG dafür verantwortlich seien, dass Schulkinder rechtzeitig die Schule erreichen. Dieser Hinweis ist angesichts der derzeitigen Lage nicht konstruktiv und belastet die Familien zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, an welchen Stellen das Angebot für die Schülerbeförderung im öffentlichen und Spezialverkehr derzeit eingeschränkt ist? (bitte nach Möglichkeit getrennt nach Verkehrsverbänden oder Schulämtern beantworten)
2. Ist nach Kenntnis des Landes sichergestellt, dass während des Aussetzens der Präsenzplicht grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mittels der üblichen Verkehrsmittel die Schulen erreichen können?
3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler nicht an den Betreuungsangeboten in Schulen teilnehmen konnten, weil die Angebote der Schülerbeförderung bzw. des ÖPNV eingeschränkt wurden?
4. Gibt es für den unter 3) beschriebenen Sachverhalt spezielle Hilfen für Eltern?
5. Gibt es eine Weisung seitens der Landesregierung an die Kommunen, den § 41 SchulG derzeit großzügig auszulegen?

Eva-Maria Voigt-Küppers
Jochen Ott

Datum des Originals: 21.01.2021/Ausgegeben: 22.01.2021